



Infobrief

„Künstlersozialkasse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe wird zukünftig bei allen Arbeitgebern regelmäßig alle vier Jahre durch die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung (DRV) überprüft werden. Aufgrund dessen wollen wir Sie hierüber informieren:

Abgabepflichtige Unternehmer

Abgabepflichtig sind zunächst alle Unternehmen, bei denen typischerweise Leistungen ausübender, darstellender, bildender und ansonsten kreativer Künstler bzw. publizistische Leistungen verwertet werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG).

Daneben sind aber auch solche Unternehmen abgabepflichtig, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Die Vorschrift erfasst die typischen Eigenwerber, sofern sich bei ihnen die Inanspruchnahme von Leistungen selbständiger Künstler nicht auf Ausnahmefälle beschränkt.

Wer nicht bereits aus diesen Gründen zu den Abgabepflichtigen zählt, wird regelmäßig durch den Auffangtatbestand erfasst (§ 24 Abs. 2 KSVG). Danach sind auch solche Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Ein vertraglicher Ausschluss von Abgabepflichtigen wirkt nur zwischen den Beteiligten, nicht jedoch gegenüber der Künstlersozialkasse (KSK). Eine Abwälzung auf den Künstler ist nicht zulässig.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die innerhalb eines Kalenderjahres von dem Unternehmer an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (ohne Umsatzsteuer; § 25 KSVG).



Ausgenommen sind Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH) und Vergütungen an Verwertungsgesellschaften. Zum Entgelt zählt alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die künstlerische Leistung zu erhalten oder zu nutzen, u. a. auch Kosten von Nebenleistungen und Steuern des Künstlers und Lizenzzahlungen für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte von Künstlern und Publizisten. Für Unternehmen ohne künstlerischen Tätigkeitsschwerpunkt wird eine Geringfügigkeitsgrenze ("Bagatellgrenze") von EUR 450,00 jährlich eingeführt. Gemäß § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes wird als Bemessungsgrundlage das gesamte Entgelt für die künstlerische und publizistische Leistung bzw. das jeweilige Werk, das an nicht abhängige Beschäftigte gezahlt wird, herangezogen. Damit werden insbesondere kleine Unternehmer entlastet.

Abgabe- und Aufzeichnungspflichten

Alle Unternehmen, die Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten zahlen, sind zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet, die 2014 5,2 % des gezahlten Entgelts beträgt. Sie sind verpflichtet jährliche Meldungen abzugeben und ggf. Vorauszahlungen zu leisten. Bei Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht oder der Auskunftspflicht gegenüber der KSK kann eine Geldbuße bis EUR 50.000 verhängt werden.

In Zukunft werden wir Ihnen zur Unterstützung Ihrer Künstlersozialkassen-Anmeldung mit der letztjährlichen Buchhaltungsauswertung einen Ausdruck der Konten „Fremdleistungen“ und „Werbekosten“ beilegen und eventuelle betroffene Rechnungen/Überweisungen markieren.

Bitte beachten Sie, dass wir diese Meldungen nicht für Sie erstellen dürfen.

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen die Internetseite der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de -> Aktuelles -> Wichtige Fragen zur KSK).